

Gesetz

vom ...

über die Nutzung des Untergrunds (NUG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 58, 71, 72, 73 und 77 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Gegenstand, Geltungsbereich und zuständige Behörden

Art. 1 Gegenstand und Definition

¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds.

² Als natürliche Ressourcen des Untergrunds gelten insbesondere:

- a) die Rohstoffe;
- b) die Erdwärme;
- c) die Lagerfunktion.

Art. 2 Regalrechte

Der Staat allein hat das Recht, die natürlichen Ressourcen des Untergrunds zu suchen, zu nutzen oder entsprechende Bewilligungen oder Konzessionen an Dritte zu erteilen.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Folgende Nutzungen fallen nicht unter das Regalrecht gemäss dem vorliegenden Gesetz und werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt:

- a) Abbau von Steinen und Erden;
- b) Goldwaschen ohne gewerblichen Hintergrund;

-
- c) Nutzung des Grundwassers;
 - d) Nutzung der Erd- und Grundwasserwärme bis in eine Tiefe von 400 m;
 - e) Erstellung von Infrastrukturanlagen.

² Die Regelung über den Umfang des gemäss Privatrecht geschützten Eigentums in Artikel 667 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 4 Zuständige Behörden

¹ Der Staatsrat:

- a) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen;
- b) entscheidet über die Suche und Nutzung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds durch den Staat;
- b) erteilt die Erkundungsbewilligungen und Konzessionen für die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds.

² Die für die öffentlichen Sachen verantwortliche Direktion¹⁾ (nachstehend: die Direktion):

- a) verkehrt namens des Staatsrats mit der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bewilligung oder Konzession;
- b) stellt die Konstitution der Geologiedatenbank sicher;
- c) erfüllt die Aufgaben, die nicht einer andern Behörde obliegen.

³ Die Direktion kann Vollzugsaufgaben an ihr unterstellte Einheiten oder an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche externe Institutionen delegieren.

¹⁾ *Heute: Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion*

2. KAPITEL

Bewilligung und Konzession

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Grundsatz

¹ Jegliche Erkundung betreffend die natürlichen Ressourcen des Untergrunds bedarf einer Erkundungsbewilligung.

² Die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds bedarf einer Konzession.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine Erkundungsbewilligung. Eine Erkundungsbewilligung begründet keinen Anspruch auf eine Konzession.

Art. 6 Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellenden haben sich über die erforderlichen Kenntnisse und die Finanzierung auszuweisen.

² Der Staat kann von einer Gesellschaft, die eine Erkundungsbewilligung oder eine Konzession erhält, eine Vertretung im Verwaltungsrat und in der Kontrollstelle verlangen (Art. 762 und 926 OR).

Art. 7 Sicherheitsleistungen und Haftpflicht

¹ Die berechtigte Person haftet nach Massgabe des Zivilrechts allein für alle Schäden, welche für Dritte aus den Aktivitäten und Arbeiten für Erkundung und Nutzung entstehen. Sie hat zu diesem Zwecke eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Eine angemessene Sicherheitsleistung kann von der berechtigten Person verlangt werden für:

- a) die Ersatzvornahme bei Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen;
- b) die Kosten für die Wiederherstellung.

³ Die von der Versicherung zu deckende Mindestsumme bzw. die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird im Einvernehmen zwischen dem Staat und der gesuchstellenden Person festgesetzt; dies aufgrund der Risiken, die sich aus den Anlagen und dem Arbeitsprogramm ergeben.

Art. 8 Übertragung

¹ Eine Erkundungsbewilligung oder Konzession kann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde übertragen werden.

² Ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der berechtigten juristischen Person gilt als Übertragung der Bewilligung oder Konzession.

³ Der Behörde bleibt es im Fall der Übertragung vorbehalten die Erkundungsbewilligung oder die Konzession zu ändern.

Art. 9 Zutritt auf fremde Grundstücke

¹ Die Bewilligung berechtigt zur Ausführung von Oberflächenschürfungen auf fremden Grundstücken (geologische und geotechnische Bodenforschungen) und diese während der erforderlichen Dauer vorübergehend zu besetzen.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat vorerst das Einverständnis der Beteiligten einzuholen. Geben sie ihr Einverständnis nicht, so wendet sie oder er sich an die Direktion, die nach Anhören der Parteien entscheidet. Sie erteilt die Bewilligung, vorausgesetzt, dass alle Vorsichtsmassnahmen für die Sicherheit der Personen und Sachen getroffen

werden. Auf Ersuchen der betroffenen Person kann die Bewilligung von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig gemacht werden.

³ Nach Beendigung der Arbeiten ist die Wiederherstellung des vorherigen Zustands vorzunehmen.

⁴ Die Geschädigten können den Ersatz ihres Schadens verlangen. Kommt keine Einigung zustande, so setzt der Präsident der Enteignungskommission die Entschädigung fest.

⁵ Dasselbe Verfahren (Abs. 2 bis 4) ist anwendbar, wenn der Staat selber die Erkundungsarbeiten vornimmt.

Art. 10 Enteignung

¹ Im Sinne des Gesetzes über die Enteignung werden folgende Bauwerke als von öffentlichem Nutzen anerkannt:

- a) die zur Erkundung und zur Nutzung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds notwendigen Arbeiten und Werke (insbesondere Zufahrtswege, Bohrungen, Schächte, Leitungen, Behälter, Produktaufbereitungsanlagen, Kraftwerke, Heizzentralen, Kontroll- und Verwaltungsbauten);
- b) die Raffinerungsanlagen sowie die Einrichtungen zur Lagerung und Verteilung der raffinierten Produkte.

² Mit der Erteilung einer Bewilligung oder einer Konzession wird deren Inhaberin oder Inhaber das Recht übertragen, zur Ausführung der betreffenden Arbeiten und Werke soweit nötig ein Enteignungsverfahren einzuleiten.

³ Das Enteignungsverfahren erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung.

Art. 11 Verfahrenskoordination

Erfordert die Erteilung einer Erkundungsbewilligung oder einer Konzession weitere Verfügungen, sind die Grundsätze der Verfahrenskoordination gemäss der Raumplanungs- und Baugesetzgebung anwendbar.

Art. 12 Heimfall

¹ Wenn die Konzession erlischt, so gehen die erforderlichen Einrichtungen zur Erhaltung der Schächte und zum Schutze des Nachbareigentums unentgeltlich in das Eigentum des Staates über.

² Der Staat kann das Eigentum an den übrigen Einrichtungen gegen eine angemessene Entschädigung erwerben. Übt der Staat dieses Recht nicht aus, so hat die Konzessionärin oder der Konzessionär diese Einrichtungen

zu beseitigen und alle erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Örtlichkeiten zu treffen.

2. ABSCHNITT

Erkundungsbewilligungen

Art. 13 Bewilligung zur Oberflächenerkundung

Wer oberflächengeologische oder geophysikalische Untersuchungen für eine mögliche Nutzung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds durchführen will, bedarf einer Bewilligung zur Oberflächenerkundung.

Art. 14 Bewilligung zur Tiefenerkundung

Eine Bewilligung zur Tiefenerkundung benötigt, wer Bohrungen und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten zur Erkundung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds durchführen will.

Art. 15 Verfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Erkundungsbewilligung wird mit Publikation im Amtsblatt veröffentlicht. Innert einer Frist von 30 Tagen können andere Personen für das gleiche Gebiet ein Gesuch einreichen. Die Gemeinden, welche durch das Gesuch betroffen sind, können innert derselben Frist Stellung nehmen.

² Wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits im Besitz einer Bewilligung zur Oberflächenerkundung ist, ist das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Tiefenerkundung von der Veröffentlichung befreit.

³ Sind für das gleiche Gebiet und die gleiche Ressource mehrere Gesuche eingegangen, so wird jener gesuchstellenden Person der Vorzug gegeben, die insbesondere durch ihre Erfahrung, ihre Organisation und ihre Mittel am meisten Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Arbeiten bietet.

⁴ Die Erkundungsbewilligung wird zeitlich befristet. Ihre Dauer richtet sich nach der Zeit, die für die Durchführung der Untersuchungen nötig ist. Soweit der Nachweis von vorgenommener Erkundungsarbeit erbracht wird, kann sie verlängert werden.

3. ABSCHNITT

Konzession

Art. 16 Konzession

¹ Eine Konzession wird für die Dauer von höchstens 50 Jahren erteilt. Ausnahmsweise kann eine längere Konzessionsdauer festgelegt werden, insbesondere wenn die Investition innerhalb der ordentlichen Konzessionsdauer nachweisbar nicht amortisiert werden kann.

² Sie kann für neue Zeitabschnitte von 10 Jahren verlängert werden, wenn die Konzessionärin oder der Konzessionär alle seine Verpflichtungen erfüllt und das Gesuch ein Jahr vor Verfall eingereicht hat.

Art. 17 Verfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Konzession ist mit Ankündigung im Amtsblatt 30 Tage öffentlich aufzulegen.

² Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich eine begründete Einsprache erheben.

Art. 18 Voraussetzungen

¹ Wer eine Konzession beantragt, muss insbesondere nachweisen, dass:

- a) die vorhandenen natürlichen Ressourcen voraussichtlich in solchen Mengen und von solcher Beschaffenheit vorhanden sind, dass eine kommerzielle Nutzung möglich ist;
- b) der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist;
- c) die vorgesehene Technik die Nutzung der natürlichen Ressourcen des tiefen Untergrunds ohne erhebliche Gefahr erlaubt;
- d) die geplanten Anlagen einwandfrei erstellt, betrieben und unterhalten werden können;
- e) die Finanzierung der Anlage, des Betriebs, des Rückbaus und der Nachsorge der Anlage sichergestellt ist.

² Bei mehreren Konzessionsgesuchen ist die Konzession jener gesuchstellenden Person zu erteilen, die bereits im Besitz einer Erkundungsbewilligung ist.

Art. 19 Verweigerung der Konzession

Die Konzession kann ebenfalls verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 20 Inhalt der Konzession

¹ Die Konzession regelt insbesondere Art, Umfang und Dauer der Nutzung, Verpflichtungen bei Erlöschen der Konzession sowie die Berechnung der Konzessionsabgabe.

² Der Staatsrat kann weitere Bedingungen festlegen, insbesondere über:

- a) Inbetriebnahme;
- b) Betriebssicherheit;
- c) Versicherungspflicht;
- d) Haftung für besondere Risiken.

4. ABSCHNITT

Verfahrenskosten und Abgaben

Art. 21 Gebühren und Auslagen

¹ Für die Prüfung, Erteilung oder Verlängerung einer Erkundungsbewilligung oder einer Konzession wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

² Die Auslagen werden der gesuchstellenden Person auferlegt.

Art. 22 Erkundungsabgaben

Die BewilligungsinhaberIn bzw. der BewilligungsinhaberIn leistet dem Staat eine jährliche Abgabe, welche höchstens 50 000 Franken beträgt.

Art. 23 Konzessionsabgaben

¹ Die KonzessionärIn oder der KonzessionärIn leistet dem Staat eine jährliche Abgabe sowie eine Förderabgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.

² Der Staatsrat berücksichtigt bei der Bemessung der Konzessionsabgaben folgende Kriterien:

- a) den Marktwert der genutzten natürlichen Ressourcen;
- b) den durch die Nutzung erzielbaren Gewinn;
- c) die Wirtschaftlichkeit der Nutzung;
- d) das öffentliche Interesse an der Nutzung.

³ Die Abgabe kann nach einem progressiven System ausgestaltet werden.

⁴ Für natürliche Ressourcen, für die kein Marktwert festgelegt werden kann, stellt der Staatsrat den der Abgabe zugrunde zu legenden Wert in der Konzession fest.

⁵ Die Konzessionsabgaben dürfen 20 % des Marktwertes der genutzten natürlichen Ressource nicht überschreiten.

Art. 24 Reduktion und Erlass

Für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Behörde die Abgaben vorübergehend oder dauerhaft reduzieren oder ganz erlassen.

3. KAPITEL

Informationspflicht und Geologiedatenbank

Art. 25 Berichterstattung

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin einer Bewilligung oder Konzession ist verpflichtet, der Direktion jederzeit über die Tätigkeit unentgeltlich Auskunft zu erteilen und die diesbezüglichen Dokumente und Daten in schriftlicher und elektronischer Form zu ihrer Verfügung zu halten.

² In der Bewilligung, beziehungsweise der Konzession wird die Pflicht zur Erstellung eines Arbeitsprogramms und zur Berichterstattung geregelt.

Art. 26 Geologiedatenbank

¹ Es wird ein Informationssystem über den freiburgischen Untergrund, genannt Geologiedatenbank, erstellt.

² Die Geologiedatenbank umfasst die geologischen Informationen und Ergebnisse aus Untersuchungen und Bohrungen.

³ Die geologischen Informationen und Ergebnisse aus sämtlichen nach diesem oder einem Spezialgesetz bewilligungsbedürftigen Untersuchungen und Bohrungen sind der Direktion unentgeltlich zu übergeben.

Art. 27 Publikation und Geheimhaltung

¹ Die Geologiedatenbank wird über ein Geoinformationssystem unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

² Ohne Zustimmung des Inhabers oder der Inhaberin einer Bewilligung oder Konzession dürfen geologischen Informationen und Ergebnisse aus Untersuchungen, welche gestützt auf eine Bewilligung oder Konzession im Zusammenhang mit der Nutzung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds vorgenommen wurden, erst nach fünf Jahren an Dritte weitergegeben werden.

³ Die Direktion kann, in Abweichung der Vorschrift in Absatz 2, die geologischen Informationen und Ergebnisse aus Untersuchungen auf

Gesuch hin für wissenschaftliche Forschungszwecke von öffentlich-rechtlichen Anstalten zugänglich machen.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat kann in den Ausführungsbestimmungen Folgendes vorsehen:

- a) eine Verpflichtung zur Mitteilung der geologischen Informationen und Ergebnisse von Untersuchungen des Untergrunds, welche nicht bewilligungspflichtig sind;
- b) die Bedingungen, unter welchen die Erfassung von geologischen Informationen und Ergebnissen aus früheren Untersuchungen des Untergrunds obligatorisch ist.

4. KAPITEL

Verwaltungsrechtliche Massnahmen, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 29 Widerruf, Änderung und Nicht-Erneuerung von Bewilligungen und Konzessionen

¹ Eine Bewilligung oder Konzession kann ohne Entschädigung widerrufen, geändert oder nicht erneuert werden, wenn:

- a) der oder die Berechtigte öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder Auflagen verletzt;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- c) die Bewilligung oder Konzession mit unwahren Angaben erwirkt worden ist;
- d) wenn die tatsächliche Situation ändert oder neue Erkenntnisse betreffend die Auswirkungen der bewilligten oder konzessionierten Tätigkeit vorliegen.

² In den in Absatz 1 aufgeführten Fällen setzt die Behörde vorgängig eine angemessene Frist zur Bereinigung der Situation an.

Art. 30 Rechtsmittel

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 31 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ohne Bewilligung Erkundungen vornimmt;

-
- b) ohne Konzession natürliche Ressourcen des Untergrunds nutzt;
c) gegen Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession verstösst.
- ² Handelt die Täterschaft fahrlässig, beträgt die Busse maximal 100 000 Franken.
- ³ Der Staat hat in Strafverfahren die Rechte einer Partei.

5. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Bestehende Nutzungen

Für bestehende, unbewilligte Nutzungen der natürlichen Ressourcen des Untergrunds ist innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um die erforderliche Bewilligung oder Konzession nachzusuchen.

Art. 33 Gesuche, Bewilligungen und Konzessionen

¹ Unter Vorbehalt der wohlverwahrten Rechte sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf vor dem Inkrafttreten erteilte Bewilligungen und Konzessionen anwendbar.

² Sie sind ebenfalls auf hängige Gesuche anwendbar.

Art. 34 Änderung bisherigen Rechts

a) Raumplanungs- und Baugesetz

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

auf eine geordnete Besiedlung des Gebiets und eine haushälterische Nutzung des Bodens und des Untergrunds zu achten;

Art. 20 Bst. e

Zonen für Anlagen zur Versorgung mit Rohstoffen oder Energie von kantonaler Bedeutung;

Art. 20 Bst. f (neu)

Zonen für Anlagen zur Nutzung der natürlichen Ressourcen des Untergrunds von kantonaler Bedeutung.

b) Gesetz über die öffentlichen Sachen

Das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.0) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung, namentlich das Strassengesetz, das Gewässergesetz, das Gesetz über die Nutzung des Untergrunds sowie die Gesetze über die Ausübung der Jagd, der Fischerei und über den Wald.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. Februar 1960 über die Schürfung und Ausbeutung von Kohlenwasserstoffen und das Gesetz vom 4. Oktober 1850 über den Betrieb der Minen werden aufgehoben.

Art. 36 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.